Einwohnergemeinde Lenk

ABWASSERVERORDUNG

2023

154.5.1

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 346 vom 11.10.2022)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Abwasserreglement vom 18. Mai 2004 und den Abwassertarif vom 12. August 2008,

beschliesst:

Art. 1

Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW Fr. 100.00

[2] Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 15.00 pro m2 entwässerte Dachfläche.

[3] Im Trennsystem entfallen die Anschlussgebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Ziffer 2.

[4] Bei Hauptgebäuden werden in jedem Fall mindestens 15 BW nach Ziffer 1 und 100 m^2 nach Ziffer 2 berechnet

Art. 2

Jährliche Grundgebühren

[1] Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

1. Basisgebühr a) Wohnbereich	Wohnung bis 2 Zimmer	Fr. 85.00
	Wohnung ab 3 Zimmer	Fr. 125.00
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	pro Gastbett	Fr. 32.50
	pro Massenlagerbett	Fr. 15.60
	pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing	Fr. 19.50
	pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum	Fr. 3.90
	pro Campingstandplatz	Fr. 15.60
	pro Angestelltenzimmer	Fr. 32.50
	übrige Betriebe	Fr. 117.00
c) Gewerbe	Grundgebühr pro Gewerbe	Fr. 70.20
2. Gebühr pro Belastungswert	[1.] bei 1-50 BW	Fr. 5.85
	bei 51-100 BW	Fr. 5.20
	bei 101-200 BW	Fr. 4.55
	bei 201-400 BW	Fr. 3.90
	bei 401-500 BW	Fr. 3.25
	bei 501-1‘000 BW	Fr. 2.60
	ab 1‘001 BW	Fr. 1.95

Verbrauchsgebühr

[2] Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Wasserverbrauch. Sie beträgt pro m3

bis zu einem Jahresverbrauch von 1‘000 m3	Fr. 0.30
bei 1’001 – 2‘000 m3	Fr. 0.25
ab 2’001 m3	Fr. 0.20

[3] Für in das Trennsystem eingeleitetes Sauberwasser von Gartenventilen und Brunnen werden keine jährlichen Grundgebühren nach Ziffer 1 verrechnet.

Art. 3

Trennsystem

[1] Wird das Abwasser im Trennsystem abgeführt (minimal bis Grundstückgrenze), reduzieren sich die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren nach Art. 2 Ziffer 1 um 10 %.

[2] Die Reduktion wird auch gewährt, wenn das Abwasser nach der Grundstückgrenze aus technischen oder geologischen Gründen nicht mehr im Trennsystem abgeführt werden kann.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16.09.2008.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Lenk, 11. Oktober 2022

GEMEINDERAT LENK

René Müller
Gemeindepräsident

Thomas Bucher
Gemeindeschreiber